

Gesetzentwurf

des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen

(Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)

A. Problem und Ziel

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz, mit dem das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) vor 25 Jahren eingeführt wurde, hat das Kind und seine Rechte deutlich gestärkt. Es stellt Kinder und Jugendliche als Subjekte in den Mittelpunkt der Kinder- und Jugendhilfe, der es den Auftrag zuweist, das Recht eines jeden jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (§ 1 Absatz 1 SGB VIII) umzusetzen.

Angesichts der Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen und ihren Familien von heute wird allerdings deutlich, dass die Verwirklichung dieses Rechts **grundlegende Veränderungen in der Kinder- und Jugendhilfe und ihren gesetzlichen Grundlagen erfordert**.

Ein nicht unerheblicher Teil der Kinder und Jugendlichen läuft Gefahr, so der 14. Kinder- und Jugendbericht, von der sozialen Teilhabe und der Perspektive eines gelungenen Lebensentwurfs abgehängt zu werden (Bundestagsdrucksache 17/12200, S. 53). Die Herstellung von Chancengleichheit für diese jungen Menschen ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe von höchster Priorität und vor allem auch eine aktuelle und künftige Herausforderung für die Kinder- und Jugendhilfe, deren primäre Funktion in der Vermeidung bzw. dem Abbau von Benachteiligungen für junge Menschen durch individuelle und soziale Förderung besteht.

Ausgehend von dem Leitgedanken, das Kind ins Zentrum zu stellen und vom Kind aus zu denken, gilt es, auf der Grundlage dieses Handlungsauftrags Kinder und Jugendliche **durch mehr Teilhabe, bessere Leistungsangebote und einen wirksameren Schutz** umfassend zu stärken und die Kinder- und Jugendhilfe zu einem inklusiven, effektiven und dauerhaft tragfähigen und belastbaren Leistungssystem weiterzuentwickeln. Dieser Maßgabe folgend besteht **in folgenden Bereichen gesetzgeberischer Handlungsbedarf**:

Starke Kinder und Jugendliche brauchen **mehr Beteiligung** an den für ihr Aufwachsen maßgeblichen Entscheidungsprozessen: So ist zunächst die von dem am 1. Januar 2012 in Kraft getretenen Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) intendierte unmittelbare Stärkung der Kinder und Jugendlichen selbst vor dem Hintergrund der Ergebnisse der Evaluation des Gesetzes zu intensivieren. **Dies betrifft insbesondere die Erweiterung der Beratungszugänge und der Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche.**

Starke Kinder und Jugendliche brauchen **Stabilität und Kontinuität**: Für das Kind und seine gedeihliche Entwicklung sind die Stabilität seiner Familiensituation und die Sicherheit und Kontinuität seiner personalen Beziehungen von entscheidender Bedeutung. Gerade Pflegekinder, die meist hoch belastet in einer Pflegefamilie untergebracht werden, sind einem hohen Risiko von Beziehungsabbrüchen, Bindungsverlusten und Brüchen im Lebenslauf ausgesetzt, mit daraus resultierenden negativen Folgen für ihre Entwicklung und ihr Wohlergehen. Vor allem durch eine **am kindlichen Zeitempfinden orientierte Klärung der Lebensperspektive für Pflegekinder durch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe und**

die Familiengerichte und Stabilität schaffende Maßnahmen, gilt es daher, der Familiensituation und den personalen Beziehungen von Pflegekindern mehr Sicherheit zu verleihen.

Starke Kinder und Jugendliche brauchen **wirkungsvolle Schutzinstrumente**: Der Kinder- und Jugendhilfe kommt eine Garantenstellung für Kinder und Jugendliche zu. **Ihr obliegt insbesondere die Verantwortung für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl**. Auf der Grundlage der Evaluationsergebnisse zum BKiSchG ist die Wahrnehmung dieser Garantenstellung durch die Kinder- und Jugendhilfe weiter zu stärken. Im Hinblick auf einen wirksameren Kinderschutz geht es hierbei um einen besseren Schutz von Kindern und Jugendlichen **in Einrichtungen und in Auslandsmaßnahmen**, aber auch um mehr Handlungssicherheit und Praxistauglichkeit bei der Einsichtnahme in das **erweiterte Führungszeugnis von Ehrenamtlichen**.

Starke Kinder und Jugendliche brauchen **starke Netzwerke im Kinderschutz**: Starke Netzwerke im Kinderschutz stehen für ein wirkungsvolles Zusammenwirken der beteiligten Akteure. Zur Sicherung eines effektiven Zusammenwirkens vor allem von Ärztinnen und Ärzten und Jugendamt zum Schutz eines gefährdeten Kindes sollen Ärztinnen und Ärzte und andere Berufsheimnisträger auch nach erfolgter Meldung ans Jugendamt am **weiteren Prozess beteiligt werden**. Korrespondierend gilt es, dieses Zusammenwirken im Kinderschutz auch im Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) weiter zu stärken.

Starke Kinder und Jugendliche brauchen auf ihren Bedarf abgestimmte Leistungen und Angebote: Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe dienen der Verwirklichung des Rechts des Kindes auf gutes Aufwachsen. Eine Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe am Kind bzw. Jugendlichen und seinen Bedürfnissen impliziert mit Blick auf die Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen in den Hilfen zur Erziehung und von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen eine Kinder- und Jugendhilfe, die alle Kinder und Jugendlichen in ihrer Individualität fördert. Von besonderer Bedeutung ist, dass die Angebote aufgrund ihrer Ausgestaltung und Qualität **Bedarfsgerechtigkeit** sicherstellen können. Das bedeutet zum einen, dass unterschiedliche Hilfearten und auch unterschiedliche Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe **kombiniert bzw. im Zusammenhang erbracht werden können** und Übergänge zwischen den Leistungsformen und -systemen, die gleichzeitig auch Übergänge zwischen kindlichen Entwicklungsphasen sein können, verbindlich gestaltet werden.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht Folgendes vor:

1. Verbesserung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
 - Kinder und Jugendliche erhalten einen uneingeschränkten Beratungsanspruch nach § 8 Absatz 3 SGB VIII.
 - Die Ombudsstelle als externe und unabhängige Anlaufstelle für Kinder und Jugendliche in der Kinder- und Jugendhilfe vor Ort wird programmatisch im SGB VIII verankert.
 - Ein „Jugendcheck“ wird für Maßnahmen auf Bundesebene eingeführt.
2. Stärkung von Pflegekindern und ihren Familien
 - Die am **kindlichen Zeitempfinden** orientierte Klärung und Berücksichtigung der Lebensperspektive für Pflegekinder seitens der Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie im Verfahren und bei Entscheidungen der Familiengerichte wird deutlich qualifiziert.

- Beratung und Unterstützung von Herkunftseltern und Pflegeeltern werden verbessert.
 - Das Familiengericht erhält die Möglichkeit, den dauerhaften Verbleib des Pflegekindes in der Pflegefamilie anzuordnen, wenn eine Verbesserung der Erziehungsverhältnisse in der Herkunftsfamilie trotz Beratung und Unterstützung der Eltern innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Pflegekindes vertretbaren Zeitraums nicht erreicht wurde und auch künftig nicht zu erwarten ist und dies zum Wohl des Kindes vor allem mit Blick auf seine Bedürfnisse nach kontinuierlichen und stabilen Lebensverhältnissen erforderlich ist.
3. Qualifizierung von Schutzinstrumenten und –maßnahmen
- Die Regelungen zum Betriebserlaubnisverfahren und zur Aufsicht über Einrichtungen werden stärker am Schutzbedürfnis der Kinder und Jugendlichen ausgerichtet.
 - Die Regelungen zur Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen werden zusammengeführt, konkretisiert und qualifiziert.
 - Schutzlücken in Bezug auf Einrichtungen der offenen Jugendarbeit werden geschlossen.
 - Die Datenschutzregelungen im Kontext der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis von neben- und ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Personen werden praxistauglicher gestaltet.
 - Die Vermittlung von Medienkompetenz als Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe wird im Rahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes stärker betont.
4. Verbesserung der Kooperation im Kinderschutz
- Das Gesundheitswesen wird stärker in die Verantwortungsgemeinschaft für einen wirksamen Kinderschutz einbezogen, insbesondere durch Regelung der Mitverantwortung der gesetzlichen Krankenversicherung und Beteiligung ärztlicher Melderinnen und Melder am Prozess der Gefährdungseinschätzung beim öffentlichen Träger der Jugendhilfe.
 - Unklarheiten in der Regelung der Befugnis kinder- und jugendnaher Berufsheimnisträger zur Weitergabe von Informationen an das Jugendamt werden durch eine stärker am Normadressaten ausgerichtete Formulierung beseitigt.
 - Das Zusammenwirken von Jugendamt und Jugendstrafjustiz, Strafverfolgungsbehörden und Familiengericht im Kinderschutz wird verbessert.
5. Bedarfsgerechtere Leistungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe
- Der Leitgedanke der Inklusion wird programmatisch im SGB VIII verankert und durch spezifische Handlungsaufträge fortgeführt.
 - Die Sozialraumorientierung wird explizit Gegenstand der Gesamtverantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und in der Ausgestaltung wesentlicher Bestandteil des partnerschaftlichen Zusammenwirkens der öffentlichen und freien Jugendhilfe.
 - Inhaber des Anspruchs auf Hilfe zur Erziehung werden Kinder und Jugendliche mit einem erzieherischen Bedarf; Eltern oder Erziehungsberechtigten erhalten einen Anspruch auf Leistungen zur Stärkung ihrer Erziehungskompetenz.

- Es wird klargestellt, dass unterschiedliche Hilfearten und auch unterschiedliche Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe kombiniert bzw. im Zusammenhang erbracht werden können.
 - Die Niedrigschwelligkeit ambulanter Hilfen zur Erziehung wird erweitert und gestärkt.
 - Die Regelungen zur Hilfeplanung werden konkretisiert und qualifiziert; eine Regelung zum Übergangsmanagement wird eingeführt.
 - Die Träger der freien Jugendhilfe werden über die Regelungen zur Leistungsfinanzierung stärker in die Pflicht zur Qualitätsentwicklung einbezogen.
 - Die Regelungen zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege werden vor allem im Hinblick auf den Förderauftrag weiterentwickelt.
6. Möglichkeit zu Leistungen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen
- Eine Länderöffnungsklausel gibt den Ländern die Möglichkeit zu bestimmen, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe unabhängig von der Behinderungsart Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen gewährt.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Verwaltung wird jährlich mit 5,046 Millionen Euro (netto) (davon 4,413 Millionen Euro für Länder/Gemeinden und 633.000 Euro für den Bund) Erfüllungsaufwand belastet. Es entsteht für Länder/Gemeinden ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von 2,503 Millionen Euro.

F. Weitere Kosten

Die Einnahmen der Gemeinden aus der Heranziehung zu einem Kostenbeitrag in der Kinder- und Jugendhilfe reduziert sich um 10,615 Millionen Euro. Entsprechend werden die Bürgerinnen und Bürger um 10,615 Millionen Euro jährlich entlastet.

